



Stettiner Straße 2A
31582 Nienburg



Prinzenstr. 11
31582 Nienburg

Landkreis Nienburg/Weser
FD Naturschutz

31582 Nienburg

Nur per E-Mail: natur@kreis-ni.de

Nienburg, 19.08.2023

Ihr Zeichen: 554-34-01/01 f2 IV

Antrag auf Änderung Torfabbau im Lichtenmoor durch Firma Meiners

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Gottwald.

Zum oben genannten Verfahren nehmen die BUND KG Nienburg und der NABU KV Nienburg, auch im Auftrag und Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen und des NABU Landesverbandes Niedersachsen, wie folgt Stellung.

Stellungnahme

1. Bezug zum Klimaschutz

National und international besteht Konsens, dass globale Anstrengungen erforderlich sind, um kohlenstoffreiche Ökosysteme wie Torfmoore zu ertüchtigen und zu schützen, um Treibhausgasemissionen zu verhindern und die Folgen des Klimawandels zu verringern. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft müssen entwässerte Torfe für den Moorschutz so schnell wie möglich oberflächennah vernässt werden, um eine weitergehende Oxidation der Torfe zu verhindern und die Artenvielfalt vielleicht doch noch, mindestens in Teilen, zu sichern. Ein Zusammenhang zwischen dem Abbau von Torf und der Freisetzung von CO₂ ist wissenschaftlich belegt. Der größte Teil der Emissionen entsteht dabei durch die anschließende Torfnutzung.

Da Torfmoore doppelt so viel Kohlenstoff wie die weltweiten Wälder binden, obwohl sie nur 3 Prozent der Landfläche einnehmen, ist es daher notwendig, die Moore ebenso wie andere,

Kohlenstoff speichernde Gebiete zu schützen und ihre Widerstandsfähigkeit durch Wiedervernässung zu erhöhen. Aufgrund seines natürlicherweise großflächigen Vorkommens im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Torf in Niedersachsen von überragender Bedeutung, um CO₂-Emissionen zu verhindern. Die Verantwortung Niedersachsens für CO₂-Reduktionen gilt auch für den Landkreis Nienburg.

Die Bund-Länder-Vereinbarung, die auch Niedersachsen unterzeichnet hat, künftig keinen neuen Torfabbau zu genehmigen, ist zu beachten.

Laut dem vorliegenden Antrag der Firma Meiners soll **bis 2063** zusätzlich ca. **1 Mio Kubikmeter** Torf abgebaut werden.

Uns ist bewusst, dass es hier bei diesem Antrag um einen besonderen Fall geht, da er auf einer rechtswirksamen Abtorfungsgenehmigung von 1986 beruht, die für weite Teile der zurzeit in Abtorfung befindlichen Bereiche „landwirtschaftliche Folgenutzung“ festgesetzt hatte. Einen Bezug zum Klimawandel hat in damaliger Zeit niemand hergestellt. Seit den Festsetzungen des AK Lichtenmoor (2017) hat sich **die Gesamtsituation durch den Klimawandel dramatisch verschärft**.

Laut Klimaschutzgesetz des Bundes soll Deutschland bis zum Jahr 2045

Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung **negative Emissionen** an.

Deutschlands Weg zu Klimaneutralität ist im Klimaschutzgesetz (KSG) §3 vorgezeichnet: Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das europäische Klimaziel für das Jahr 2030, hat die Bundesregierung am 12. Mai 2021 das geänderte Klimaschutzgesetz vorgelegt. Der Bundestag hat die Klimaschutznovelle am 24. Juni 2021 beschlossen. Sie hat am 25. Juni 2021 auch den Bundesrat passiert. Die Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten.

Das Gesetz betont den Beitrag natürlicher Ökosysteme zum Klimaschutz. Wälder und Moore sind Kohlenstoffspeicher, sogenannte natürliche Senken. Sie sind wichtig, um unvermeidbare Restemissionen von Treibhausgasen zu binden. Die Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden!

In §13 KSG (Berücksichtigungsgebot), steht unter anderem:

(1) „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“

Die niedersächsische Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag 2022 – 27 auf ehrgeizigere Klimaziele verständigt und möchte bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen erreichen. Ebenso besagt der Koalitionsvertrag, dass neue Torfabbaugenehmigungen mit der Bund-Länder-Zielvereinbarung und den Klimazielen nicht vereinbar sind.

Der aktuelle Gesetzentwurf zur Verbesserung des Klimaschutzes für Niedersachsen (Drucksache 19/1598) vom 13.06.23 sieht in § 8 ein **Abbauverbot von Torf** vor und begründet dies mit den Treibhausgasemissionen aus der Torfproduktion.

Der vorliegende Antrag widerspricht also aktuellen Klimazielen auf internationaler, nationaler und Landesebene. Er widerspricht ebenso den Zielen der Landesregierung sowie dem derzeit im Entwurf vorliegenden Klimagesetz für Niedersachsen.

Unsere Forderung:

Der Antrag auf vertieften Torfabbau ist deshalb aus Klimaschutzgründen abzulehnen. Eine sofortige Wiedervernässung mit dem Ziel der Moorrenaturierung ist einzuleiten.

Sollte der Antrag trotzdem genehmigt werden, müssen gemäß § 8, Abs. 2 NNatSchG klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen festgesetzt werden. Hierfür ist die Vorlage einer CO₂-Bilanz einzufordern! Weiterhin erwarten wir die Befristung des Abbaus bis max. 2040, um die Ziele des Landes zur Klimaneutralität nicht zu konterkarieren.

2. Zum Inhalt des Antrags

Uns ist bewusst, dass die Firma Meiners schon im Jahr 2011 einen Änderungs-Antrag auf Vertiefung des Torfabbaus gestellt hatte, diesen dann aber zurückzog, da aufgrund des Antrags von BUND und NABU auf Ausweisung eines NSG im Lichtenmoor eine Neukonzeption der künftigen Nutzung des Antragsgebietes erfolgen sollte. Diese beinhaltete wesentlich auch die Neuordnung der Entwässerung, die künftig statt nach Westen nach Nordosten erfolgen sollte, um künftige NSG-Flächen im Westen vernässen zu können.

So war die laut Antrag beabsichtigte Vertiefung der Abtorfung im „AK Lichtenmoor“ (bis 2017) und im anschließenden Flurbereinigungsverfahren akzeptierter Bestandteil der Planungs-Diskussion. Hier waren auch BUND und NABU beteiligt.

Im Ergebnis ergab sich außer neuer Entwässerungsrichtung auch eine neue Flurneuordnung, die die Interessen von Torfabbau, Landwirtschaft und Naturschutz berücksichtigte.

Im Antrag wird unterschieden zwischen einem „**Vertiefungsbereich**“ und einem „**Detailierungsbereich**“.

Im **Vertiefungsbereich** werden Flächen dargestellt, die vertieft werden sollen, und somit in der Kompensationsbilanz berücksichtigt werden müssen. Sie beinhalten die sogenannten Weidegutflächen (künftig Grünland), im Osten eine Fläche (künftig Ackerbau) und zwei Flächen im geplanten NSG.

Die Firma Meiners schreibt: „Bei der jetzt gültigen Genehmigung verbleiben größere Teilmengen Torfe. Das wird aus heutiger Sicht als nicht erforderlich angesehen.“

Wir haben dazu eine gegenteilige Sicht: gerade heute sollten Torfe nicht mehr abgebaut werden (s. 1. Bezug zum Klimaschutz).

Es ergeben sich dadurch Kompensationsauflagen in einigen außerhalb der Antragsfläche liegenden Bereichen. Hier sollen auch CEF-Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden

a) Zu der Vertiefungs-Fläche im künftigen NSG südl. Brigittaweg:

In diesem Bereich sollen sowohl Hochmoor- als auch Niedermoortorfe abgebaut werden. Nach Abbau wird die Abbausohle komplett im Niedermoortorf liegen. Das bedeutet wegen der Wasserdurchlässigkeit des Niedermoortorfs: **hier ist keine Vernässung der Torfauflage möglich.**

Das Ziel „**Moorrenaturierung**“ ist **nicht erreichbar**.

Unsere Forderung:

In diesem Bereich müssen die jetzt gültigen Abbauordinaten beibehalten werden.
Sonst wird sich diese Fläche in einen artenarmen, trockenen Moorwald entwickeln, der nicht als wesentliche Kompensationsleistung anzurechnen ist.

b) Zu der Vertiefungs-Fläche im Norden des künftigen NSG:

Diese besteht aus einem, nordwestl. Teil von ca. 10 ha und einem Rechteckteil von 6,23 ha.

In der nordwestl. Teilfläche soll die Abbauhöhe so erhalten bleiben wie genehmigt. Eine **Moorregeneration** erscheint uns bei der verbleibenden Torfmächtigkeit nicht realisierbar, das Ziel müsste gutachtlich nachgewiesen werden.

Im Rechteckteil soll von 24,95 m (genehmigt) auf zwei Drittel der Fläche auf 24,25 m über NN vertieft werden, auf ein Drittel der Fläche von 24,65 m (genehmigt) auf 24,25 m über NN.

Diese Rechteckfläche ist für Moorrenaturierung vorgesehen, laut Antrag.

Dabei wird in dieser Teilfläche die Resttorfdicke von 0,7 bzw. 0,82 m auf 0,37 m verringert.

Mit dieser Torfdicke ist Moorrenaturierung unmöglich (s.o.).

Unsere Forderung:

In der Rechteckfläche soll die genehmigte Abbauordinate eingehalten werden.

c) Zum Detaillierungsbereich im künftigen NSG:

In diesem Bereich ist laut Antrag zum Teil Moorrenaturierung, zum Teil Moorwaldentwicklung vorgesehen.

In dieser Fläche beträgt die genehmigte Abbauhöhe 25,3 m bis 25,6 m über NN, mit Resttorfmächtigkeiten zwischen 0,67 m und 1,14 m.

Laut Antrag sind hier Abbauhöhen zwischen 24,25 m und 24,7m über NN vorgesehen, bei Resttorfmächtigkeiten von 0,34 m bis 0,63 m Dicke.

Das bedeutet:

Entweder ist hier, wie vermutlich im Bereich nördlich des Brigittaweges geschehen, unerlaubt tiefer als genehmigt abgetorft worden, oder es ist auch hier umfangreicher Abbau vorgesehen.

Wie oben dargestellt, kann bei der Zieldicke der Resttorfe mit vor allem Niedermoortorf keine Moorrenaturierung stattfinden. Moorwaldentwicklung ist nur sinnvoll, wenn das anstehende Grundwasser den Torfkörper erreicht. Sonst entsteht ein ökologisch wenig

wertvoller, artenarmer trockener Birken-, Kiefernwald, bei dem die Bäume durch Verdunstung zusätzlich Wasser ziehen und dadurch die Torfe allmählich in CO₂ umgesetzt werden.

Unsere Forderung:

Auch in diesem Teil des Detaillierungsbereichs müssen die genehmigten Abbauhöhen eingehalten werden. Zusätzlicher Abbau sollte nicht stattfinden. Sollte zu tief abgebaut worden sein, ist ein Nachweis über die Realisierbarkeit der Zielbiotope zu erbringen. Sollte der Antrag genehmigt werden, so ist ein engmaschiges „Höhenmonitoring“ der Abbauflächen zwingend vorzuschreiben.

Im Antrag wird die besonders hohe Bedeutung der Antragsfläche und ihrer Ränder für die Reptilienfauna und für Steinschmätzer betont. Besonders die im künftigen NSG liegenden Bereiche nördlich des Brigittaweges sind schutz- und entwicklungsrelevant. Diese als Degenerationsfläche bezeichneten Flächen und ihre Randwälle sollen künftig offen gehalten werden, um Reptilien Lebensraum zu bieten.

Unsere Forderung:

Notwendige Maßnahmen zur Offenhaltung der Flächen müssen bei einer Genehmigung langfristig festgeschrieben werden, sonst würde diese Fläche innerhalb weniger Jahre „verbuschen“ und später zu Wald (s.o.).

Eine Neubewertung der Kompensationsleistungen ist notwendig. Die Rechteckfläche südwestlich des Grabens 311 (ca. 13,5 ha) sollte im Rahmen von Kompensationsfestsetzungen nicht für Landwirtschaft vorgesehen, sondern der künftigen Naturentwicklungsfläche (künftiges NSG) zugeordnet werden.

d) Zur externen Kompensation:

Für die Kompensation bzgl. Wiesengrashüfer sind umfangreich wiederkehrende Pflegemaßnahmen aufgeführt.

Unsere Forderung:

Die Maßnahmen, wie auch andere extern wiederholend notwendige Maßnahmen müssen langfristig gesichert werden.

Feldlerche und Wiesenpieper sollen in den entwaldeten „Dreiecksflächen“ gefördert werden.

Unsere Forderung:

Damit diese Kompensation wirksam wird, muss das entstehende Grünland hohen Wasserstand bis unter Flur erhalten.

gez.: Lothar Gerner
BUND Nienburg

gez.: Jens Rösler
NABU Nienburg